



Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung

Namensführung der Ehegatten

§§1355, 1355a, 1355b BGB, Artikel 10 Absatz 1 EGBGB

Bestimmung eines Ehenamens

Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen, den aktuell geführten Familiennamen, einen Teil eines Doppelnamens oder einen neu gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen. Doppelnamen können mit oder ohne Bindestrich geführt werden und dürfen aus nicht mehr als zwei Namen bestehen.

Die Erklärung zum Ehenamen kann bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die nachträgliche Erklärung ist an keine Frist gebunden, sie ist gebührenpflichtig.

Voranstellung oder Anfügung eines Namens

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen oder einen Teil dieser voranstellen oder anfügen. Der Ehename und angefügte oder vorangestellte Name können mit oder ohne Bindestrich geführt werden und dürfen aus nicht mehr als zwei Namen bestehen.

Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung des Namens kann bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Die nachträgliche Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden, sie sind gebührenpflichtig

Die Bestimmung des Ehenamens ist in bestehender Ehe unwiderruflich.

Besitzt einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland oder hat eine weitere Staatsangehörigkeit, können die Ehegatten bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht einer dieser Staaten führen wollen.

Auseinandersetzung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft vor der Eheschließung

§ 1493 Absatz 2 BGB

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört.

Namensführung von gemeinsamen vorehelich geborenen Kindern

§ 1616, 1617 und 1617 a-i BGB

Eltern führen einen Ehenamen:

Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält das Kind den Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlussklärung nur selbst abgeben. Solange das Kind minderjährig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Eltern führen keinen Ehenamen:

Sofern die Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht für ihr gemeinsames Kind haben, wird die gemeinsame Sorge durch die Eheschließung automatisch begründet. Die Eltern können nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen.

Haben die Eltern bereits das gemeinsame Sorgerecht vor Eheschließung begründet, ist die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht mehr möglich.

Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält das Kind den neu bestimmten Namen nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlussklärung nur selbst abgeben. Solange das Kind minderjährig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ort, Datum

Unterschrift(en)